

Bundesarbeitsgericht
Urt. v. 21.11.2001, Az.: 5 AZR 457/00

Entgeltfortzahlung: Wer viel arbeitet, verdient auch krank viel

Hat ein Arbeitnehmer (hier ein Vorarbeiter) vor seinem krankheitsbedingten Ausfall im Schnitt wöchentlich fast 55 Std. gearbeitet, so darf der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall nicht nach der tariflichen Wochenarbeitszeit (von hier 40 Std.) berechnen, wenn der Mitarbeiter in einer „gewissen Stetigkeit und Dauer“ (= in der Regel 12 Monate) vor dem Ausfall über der vereinbarten oder tariflichen Arbeitszeit gearbeitet hat. Hat das Arbeitsverhältnis noch keine 12 Monate gedauert, so ist dieser gesamte Zeitraum maßgebend.

Quelle: Wolfgang Büser

Gericht: BAG

Datum: 21.11.2001

Aktenzeichen: 5 AZR 457/00

Entscheidungsform: Urteil

Referenz: JurionRS 2001, 34625

ECLI: [keine Angabe]

Fundstellen:

AiB 2002, 778-779 (Volltext mit red. LS u. Anm.)

ArbRB 2001, 100 (Pressemitteilung)

ARST 2002, 70 (Pressemitteilung)

AuA 2002, 39

b&b 2002, 50

FA 2002, 59-60

NWB 2001, 4183-4184

RdW 2002, 216-217

ZIP 2001, A96 (Kurzinformation)

BAG, 21.11.2001 - 5 AZR 457/00